# Erläuterungen
# zur Änderung der Verordnung betreffend die Tätigkeit der Schulräte der Volksschulen vom 23. Dezember 2008 (SG 411.150), Stand: 12. August 2013, betreffend das Vermittlungsverfahren und die Wiederwahl der Vertretung der Lehrpersonen

## 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 23. Dezember 2008 hat der Regierungsrat die Verordnung über die Tätigkeit der Schulräte der Volksschule erlassen. Diese regelt den Auftrag, die Aufgaben, die Rechte und Pflichten der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Mitglieder sowie die Organisation der Schulräte der Volksschule. Der Antrag eines Schulratspräsidiums war Auslöser für die vorliegende Änderung. Neu soll die Präsidentin oder der Präsident um Vermittlung bei Konflikten ersucht werden und sie oder er kann selbst vermitteln oder den Gesamtschulrat, einen Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung betrauen. Damit soll das Vermittlungsverfahren effizienter und zweckmässiger an die Bedürfnisse der Parteien angepasst werden können. Zudem sollen die Wiederwahl der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen im Schulrat ermöglicht sowie weitere kleinere (redaktionelle) Anpassungen an der Verordnung vorgenommen werden.

## 2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

| **Verordnung vom 23.12.2008** | **Änderungen** |
|---|---|
| **§ 3** *Aufgaben des Schulrats*<br>[1] Der Schulrat vermittelt bei die Schule betreffenden Problemen und Konflikten zwischen schulinternen und/oder schulexternen Personen und Organisationen.<br>[2] Der engere Schulrat, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den schulexternen Mitgliedern, hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:<br>a) Genehmigung des Leitbilds: Er genehmigt das von der Schulleitung und der Schulkonferenz beschlossene Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum.<br>b) Genehmigung der Hausordnung: Er genehmigt die von der Schulleitung erlassene Hausordnung.<br>c) Informelle Anfragen an die Schulleitung: Er kann informelle Anfragen an die Schulleitung stellen. Diese werden in der Regel an der nächsten Sitzung mündlich beantwortet.<br>d) Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung: Er kann Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen. Diese | **§ 3** *Aufgaben des Schulrats*<br>[1] Der Schulrat vermittelt bei die Schule betreffenden ~~**Problemen und**~~ Konflikten zwischen schulinternen und/oder schulexternen Personen und Organisationen.<br>[2] Der engere Schulrat, bestehend aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und den schulexternen Mitgliedern, hat zudem folgende Aufgaben und Befugnisse:<br>a) Genehmigung des Leitbilds: Er genehmigt das von der Schulleitung und der Schulkonferenz beschlossene Leitbild für eine Schule als Lern- und Lebensraum.<br>b) Genehmigung der Hausordnung: Er genehmigt die von der Schulleitung erlassene Hausordnung.<br>c) Informelle Anfragen an die Schulleitung: Er kann informelle Anfragen an die Schulleitung stellen. Diese werden in der Regel an der nächsten Sitzung mündlich beantwortet.<br>d) Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung: Er kann Anträge an die Schulleitung oder die Volksschulleitung stellen. Diese |

| | |
|---|---|
| werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zuhanden der schulexternen Mitglieder in der Regel innert acht Wochen schriftlich beantwortet.<br>e) Anordnung einer Schulkonferenz und Behandlung eines Geschäftes: Er kann eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes durch die Schulkonferenz verlangen.<br>[3] Bei den Geschäften nach Abs. 2 haben die schulinternen Mitglieder beratende Stimme. | werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zuhanden der schulexternen Mitglieder in der Regel innert acht Wochen schriftlich beantwortet.<br>e) Anordnung einer Schulkonferenz und Behandlung eines Geschäftes: Er kann eine Schulkonferenz anordnen und die Behandlung eines Geschäftes durch die Schulkonferenz verlangen.<br>[3] Bei den Geschäften nach Abs. 2 haben die schulinternen Mitglieder beratende Stimme. |

**Erläuterungen zu § 3 Verordnung Schulräte**

In der Verordnung soll einheitlich von «Konflikten» gesprochen werden, bei denen der Schulrat zu vermitteln hat.

| | |
|---|---|
| **§ 4**<br>[1] Betroffene Personen und Organisationen können bei die Schule betreffenden Problemen den Gesamtschulrat um Vermittlung ersuchen.<br>[2] Um Vermittlung ersuchen können<br>a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner;<br>b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie das Schülerinnen- und Schülerparlament, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein.<br>[3] Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben.<br>[4] Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.<br>[5] Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll.<br>[6] Die Präsidentin bzw. der Präsident lädt alle Betroffenen zur nächsten Schulratssitzung ein. Sie können von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.<br>[7] Der Schulrat versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, gibt er eine Empfehlung zur Lösung ab. | **§ 4 *Vermittlungsverfahren***<br>[1] Betroffene Personen und Organisationen können bei die Schule betreffenden **Konflikten die Präsidentin oder den Präsidenten** um Vermittlung ersuchen.<br>[2] Um Vermittlung ersuchen können<br>a) schulinterne und schulexterne Personen wie Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Fachpersonen, Mitglieder der Schulleitung, Erziehungsberechtigte, Anwohnerinnen und Anwohner;<br>b) Organisationen, welche die betroffenen Personen oder deren Interessen vertreten, wie der **Schülerinnen- und Schülerrat**, die Schulkonferenz, der Elternrat oder der Quartierverein.<br>[3] Um eine Vermittlung kann ersucht werden, wenn die betroffenen Personen oder Organisationen zuvor erfolglos direkt eine Lösung gesucht haben.<br>[4] Um eine Vermittlung kann nur ersucht werden, wenn alle Betroffenen und die Schulleitung mit der Vermittlung einverstanden sind.<br>[5] Im Ersuchen ist der Sachverhalt zu schildern und darzulegen, zwischen welchen Personen und/oder Organisationen vermittelt werden soll. **Das Ersuchen kann mit einem Vorschlag ergänzt werden, wer mit der Vermittlung betraut werden soll.**<br><br>**[5bis] Die Präsidentin oder der Präsident kann selbst vermitteln oder den Gesamtschulrat, einen Ausschuss oder ein einzelnes Mitglied mit der Vermittlung betrauen.**<br><br>[6] **Das Vermittlungsorgan lädt alle Betroffenen zu einer Besprechung** ein. Sie können |

| | |
|---|---|
| | von einer Person ihres Vertrauens begleitet werden.<br><br>[7] **Das Vermittlungsorgan** versucht, eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden. Gelingt keine Einigung, **gibt es** eine Empfehlung zur Lösung ab. |

**Erläuterungen zu § 4 Verordnung Schulräte**

Abs. 1, 5, 5bis, 6 und 7: Auf Antrag eines Schulratspräsidiums soll das Vermittlungsverfahren effizienter und besser an die Bedürfnisse der Parteien angepasst werden. Die bisherige Verpflichtung, dass die Vermittlung vom Gesamtschulrat wahrgenommen werden muss, hat sich als nicht zweckmässig und ineffizient erwiesen. Deshalb soll neu die Schulratspräsidentin bzw. der Schulratspräsident das Setting des Vermittlungsverfahrens bestimmen können. Die Option, dass der Gesamtschulrat mit der Vermittlung betraut wird, soll weiterhin vorgesehen werden können, z.B. bei Vermittlungen, in die Quartierorganisationen oder die Anwohnerschaft involviert sind.

Abs. 2 lit. b: Das Mitwirkungsgremium auf Schulebene heisst gemäss § 12 der Schülerinnen- und Schülerverordnung vom 27. Mai 2014 (SG 410.120) «Schülerinnen- und Schülerrat».

| | |
|---|---|
| **§ 6** *Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der einzelnen schulexternen Mitglieder des Schulrats*<br>[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats nehmen regelmässig am Unterricht, an Elternabenden, Schulkonferenzen und anderen Schulanlässen teil und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.<br>[2] Sie kündigen in der Regel die Unterrichtsbesuche vorher an.<br>[3] Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die Lehrperson und die Schulleitung. | **§ 6** *Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der einzelnen schulexternen Mitglieder des Schulrats*<br>[1] Die Präsidentin bzw. der Präsident und die schulexternen Mitglieder des Schulrats nehmen regelmässig am Unterricht, an **Elternveranstaltungen**, Schulkonferenzen und anderen Schulanlässen teil und verschaffen sich dadurch einen Einblick in die Arbeit der Schule.<br>[2] Sie kündigen in der Regel die Unterrichtsbesuche vorher an.<br>[3] Rückmeldungen zu ihren Eindrücken richten sie an die **Lehr- und/oder Fachperson** und die Schulleitung. |

**Erläuterungen zu § 6 Verordnung Schulräte**

Abs. 1: Gemäss § 10 der Verordnung Kooperation Erziehungsberechtigte vom 27. Mai 2014 (SG 410.140) wird allgemeiner von «Elternveranstaltungen» (statt Elternabenden) gesprochen.

Abs. 3: Anpassung an § 79c Schulgesetz.

| | |
|---|---|
| **§ 16** *Zusammensetzung*<br>[1] Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus sieben Personen:<br>a) die Präsidentin bzw. der Präsident<br>b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft<br>c) zwei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der | **§ 16** *Zusammensetzung*<br>[1] Der Schulrat besteht gemäss § 79b Schulgesetz grundsätzlich aus sieben Personen:<br>a) die Präsidentin bzw. der Präsident<br>b) vier schulexterne Mitglieder mit zwei Vertretungen der Erziehungsberechtigten und zwei Vertretungen der Gesellschaft<br>c) zwei schulinterne Mitglieder mit einer Vertretung der Schulleitung und einer Vertretung der |

| | |
|---|---|
| Lehr- und Fachpersonen. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein.<br>[2] In Schulhäusern der Sekundarstufe I kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen.<br>[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen rückt die Ersatzvertretung nach. | Lehr- und Fachpersonen. Die Präsidentin bzw. der Präsident muss eine schulexterne Person sein.<br>[2] In **<u>den Sekundarschulen</u>** kann der Schulrat mit zwei Vertretungen der Schülerschaft aus zwei zusätzlichen schulinternen Mitgliedern bestehen.<br>[3] Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Ersatz für den Rest der Amtsdauer gewählt. Bei der Vertretung der Lehr- und Fachpersonen rückt die Ersatzvertretung nach. |

**Erläuterungen zu § 16 Verordnung Schulräte**

Der Begriff «Schulhaus» wird in den Erlassen nur noch dann verwendet, wenn das Gebäude gemeint ist. Vorliegend geht es um die einzelnen Sekundarschulen.

| | |
|---|---|
| **§ 19** *Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder*<br>[1] Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung.<br>[2] Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. Die Wahlen sind geheim. Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). Nach einer vollständig geleisteten Amtsperiode ist die bisherige Vertretung für die unmittelbar darauf folgende Amtsperiode nicht wieder wählbar.<br>[3] Die Schülerschaft einer Schule der Sekundarstufe I (Orientierungs- und Weiterbildungsschule), wenn vorhanden das Schülerinnen- und Schülerparlament, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen. | **§ 19** *Bestimmung und Wahl der schulinternen Mitglieder*<br>[1] Die Schulleitung bestimmt die Vertretung der Schulleitung.<br>[2] Die Schulkonferenz wählt die Vertretung und Ersatzvertretung der Lehr- und Fachpersonen. **~~Die Wahlen sind geheim.~~** Gewählt ist jeweils die Kandidatin oder der Kandidat, **<u>die oder</u>** der am meisten Stimmen auf sich vereinigt (relatives Mehr). **~~Nach einer vollständig geleisteten Amtsperiode ist die bisherige Vertretung für die unmittelbar darauf folgende Amtsperiode nicht wieder wählbar.~~**<br>[3] Die Schülerschaft einer **<u>Sekundarschule</u>**, wenn vorhanden **<u>der Schülerinnen- und Schülerrat</u>**, kann zwei Vertretungen aus ihrem Kreis wählen. |

**Erläuterungen zu § 19 Verordnung Schulräte**

Abs. 2: Die Schulkonferenzen sollen die Art des Wahlverfahrens festlegen. Die Einschränkung, dass die Wahlen geheim sein sollen, soll deshalb aufgehoben werden. Zudem haben nicht alle Lehr- und Fachpersonen das Interesse und die Fähigkeit, um als Vertretung der Lehr- und Fachpersonen im Schulrat mitzuwirken. Mit der Amtszeitbeschränkung wird die Auswahl stark eingeschränkt. Es soll deshalb in Zukunft möglich sein, Lehr- oder Fachpersonen für mehr als eine Amtsdauer zu wählen.

Abs. 3: Die Orientierungs- und Weiterbildungsschule sind aufgehoben. Die Sekundarstufe I besteht aus der Sekundarschule. Das Mitwirkungsgremium der Schülerinnen und Schüler eines Schulstandorts heisst gemäss § 12 der Schülerinnen- und Schülerverordnung vom 27. Mai 2014 (SG 410.120) «Schülerinnen- und Schülerrat».

Beilage:
Synopse